



An den Grossen Rat

14.5293.02

FD/P145293

Basel, 10. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Privatisierung kommunaler Aufgaben

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber zur Beantwortung überwiesen:

„Ich lese jeden Tag viele Zeitungen, wie Basler Zeitung, Basellandschaftliche Zeitung, 20 Minuten, Blick am Abend, Blick, Bild, Le Monde, Frankfurter Allgemeine Zeitung oder Der Schlesier. Jeden Tag lese ich, dass viele Städte oder Kantone ihr Vermögen verscherbeln und dass viele Staatsbetriebe privatisiert werden. Während früher die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form eher kritisch gesehen wurde (Schlagwort von der "Flucht ins Privatrecht") und deshalb auch bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen dem Eigenbetrieb grundsätzlich der Vorrang zukam, so wird das heute ganz anders gesehen. Oftmals ist eine Privatisierung kommunaler Aufgaben gewünscht.

1. Wie sieht die Regierung die Privatisierung kommunaler Aufgaben?
2. Bitte sagen Sie uns, was wurde in den letzten 10 Jahren alles in unserem Kanton privatisiert?
3. Haben wir in Basel eine haushaltsrechtliche Vorschrift, die ausdrücklich dazu verpflichtet, Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin zu untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung privater Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können?
4. Wenn wir in Basel diese Haushalts-Vorschrift nicht haben, wie kann eine solche Pflicht bitte eingeführt werden?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Wie sieht die Regierung die Privatisierung kommunaler Aufgaben?

Der Regierungsrat hat in seiner Beteiligungsstrategie, die er am 2. Juli 2012 genehmigte, folgende Grundsätze zu diesem Thema definiert:

- Definition staatliche Aufgabe:
Eine staatliche Aufgabe liegt dann vor, wenn sie im öffentlichen Interesse erfüllt werden muss und sie nicht angemessen durch Private erfüllt werden kann.
- Auslagerung der Aufgabenerfüllung aus Zentralverwaltung an Beteiligungen:
Eine vom Kanton im öffentlichen Interesse zur erfüllende Aufgabe ist dann durch einen selbständigen Aufgabenträger zu erfüllen, an welchem der Kanton beteiligt ist, wenn die Auslagerung aus der Zentralverwaltung zu einem *wirtschaftlicheren Mitteleinsatz* und zu einer *wirksameren Aufgabenerfüllung* beiträgt und die Aufgabe nicht angemessen durch Private erfüllt wird bzw. werden kann.
- Privatisierung:
Eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und durch Private angemessen erfüllt wird bzw. werden kann, ist nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht der Zentralverwaltung oder einer Beteiligung des Kantons zu übertragen, sondern dem Privaten zu belassen. Die angemessene Erfüllung setzt voraus, dass die *Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung* ausreichend ist, um zur Erfüllung des angestrebten Staatsziels beizutragen. Zudem soll die *Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung* soweit gewährleistet sein, dass keine staatlichen Mittel beansprucht werden, die höher sind, als wenn der Kanton oder eine kantonale Beteiligung die Aufgabe selbst ausüben würde.

Zu Frage 2: Bitte sagen Sie uns, was wurde in den letzten 10 Jahren alles in unserem Kanton privatisiert?

Privatisiert im Sinne von Auslagerung einer Aufgabe an private Dritte wurde in den letzten zehn Jahren Folgendes:

- 2005 wurden die drei Tagesheime Mittlere Strasse, Wirbelwind und Rhyspatze privatisiert.
- 2008 wurde die Dienststelle „Dreispietzverwaltung“ privatisiert (vgl. Rechnung 2008 des Kantons Basel-Stadt).
- 2009 wurden die Dienstleistung der Sanität „Leichentransporte bei aussergewöhnlichen Todesfällen“ an private Leichentransporte übergeben (vgl. Jahresbericht 2009 des Kantons Basel-Stadt).
- 2011 zog sich der Kanton aus der operativen Führung des Schlachthofs zurück. Die Bell AG betreibt heute den Schlachthof und die Fleischverarbeitung weiter und hatte zu diesem Zweck vom Kanton Basel-Stadt das Areal ab 1. Januar 2011 im Baurecht erworben (vgl. dazu Jahresbericht 2011 des Kantons Basel-Stadt).

Natürlich wurden in den letzten Jahren auch viele Aufgaben an eine Beteiligung des Kantons ausgelagert (wie z.B. die Industrielle Werke Basel, die öffentlichen Spitäler usw.). Es handelt sich dabei aber nicht um Privatisierungen, sondern um Dezentralisierungen (vgl. Tabelle 2 unter Frage 1).

Zu Frage 3: Haben wir in Basel eine haushaltsrechtliche Vorschrift, die ausdrücklich dazu verpflichtet, Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin zu untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung privater Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können?

Im Finanzhaushaltsgesetz steht dieser Sachverhalt nicht explizit. Aber unter den Grundsätzen der Haushaltsführung in § 3 wird festgehalten, dass die Haushaltsführung u.a. nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen hat:

„§ 3. Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Notwendigkeit, Tragbarkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung und der ordnungsgemässen Rechnungslegung.“

Und unter § 7 steht, dass die kantonale Tätigkeit periodisch auf die Wirksamkeit und Effizienz geprüft werden muss:

§ 7. Generelle Aufgabenüberprüfung

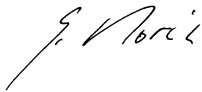
1 Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen.

Beides zusammen impliziert, dass staatliches Handeln regelmässig darauf geprüft werden muss, ob eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, durch Private angemessen erfüllt werden kann. Wenn dem so wäre, ist diese Aufgabe nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht der Zentralverwaltung oder einer Beteiligung des Kantons zu übertragen, sondern dem Privaten zu belassen. Die angemessene Erfüllung setzt aber voraus, dass die *Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung* ausreichend ist, um zur Erfüllung des angestrebten Staatsziels beizutragen. Zudem soll die *Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung* soweit gewährleistet sein, dass keine staatlichen Mittel beansprucht werden, die höher sind, als wenn der Kanton oder eine kantonale Beteiligung die Aufgabe selbst ausüben würde.

Zu Frage 4: Wenn wir in Basel diese Haushalts-Vorschrift nicht haben, wie kann eine solche Pflicht bitte eingeführt werden?

Mit § 3 des Finanzhaushaltsgesetzes wird der Kanton zu einer Haushaltsführung verpflichtet, die den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* folgt. Mit § 7 wird verankert, die *Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von kantonalen Tätigkeiten* periodisch zu überprüfen ist. Darum ist der Regierungsrat der Meinung, dass es nicht noch eine separate Bestimmung braucht, die den Kanton dazu verpflichtet, regelmässig die Privatisierung von öffentlichen Aufgaben zu überprüfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin